

## Wochenschau der



### Einschränkung der Ausnahmegewilligungen zur Eintragung in die Handwerksrolle

Nach § 3 Abs. 1 der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. Januar 1935 wird in die Handwerksrolle nur eingetragen, wer die Meisterprüfung für das von ihm betriebene oder für ein diesem verwandtes Handwerk bestanden hat oder die Befugnis zur Ausbildung von Lehrlingen in einem dieser Handwerke besitzt. Die höhere Verwaltungsbehörde kann in besonderen Fällen gemäß Abs. 2 des § 3 Ausnahmen von dieser Vorschrift bewilligen, insbesondere zugunsten von Personen, die in einem Betrieb der Industrie eine Ausbildung als Facharbeiter erhalten haben und fünf Jahre als solche tätig gewesen sind.

Schon in seinem im vorigen Jahre herausgegebenen „Jahrbuch des deutschen Handwerks 1937/38“ weist der Reichsstand des deutschen Handwerks auf die bedenkliche Entwicklung dieser Ausnahmegewilligungen hin. Erhebungen aus 20 Handwerkskammerbezirken zeigten, daß die Eintragungen ohne den Nachweis einer Meisterprüfung höher waren, als die Zahl der Eintragungen in die Handwerksrolle mit Meisterprüfungen. Wenn Ausnahmegewilligungen in dem bisherigen Ausmaß erfolgten, so war zu befürchten, daß dadurch die Zielsetzung des Großen Befähigungsnachweises, unzureichend Ausgebildete oder Unfähige vom Handwerk fernzuhalten, auf längere Sicht durchbrochen wurde. Eine zukünftige umfangreiche Erteilung von Ausnahmegenehmigungen steht außerdem in Widerspruch zu der im Handwerk durchgeführten Betriebsbereinigung. Wenn man auf der einen Seite Betriebe im Handwerk schließt, weil ihre Inhaber fachlich zur Führung eines selbständigen Betriebes nicht geeignet sind, so muß man auf der anderen Seite auch darauf achten, daß nur solche Handwerker zur selbständigen Führung eines Betriebes zugelassen werden, die, abgesehen von einigen wenigen Ausnahmen, den Voraussetzungen des Großen Befähigungsnachweises entsprechen.

Diesen Notwendigkeiten hat sich auch der Reichswirtschaftsminister nicht verschlossen. In einem Erlaß vom 10. Mai 1939 betont er, daß bei voller Anerkennung der Notwendigkeit, in einzelnen Fällen zur Vermeidung unerwünschter Härten, nicht außer acht gelassen werden darf, daß Ausnahmegenehmigungen das Vorliegen besonderer Umstände voraussetzen, die sie wirklich begründet erscheinen lassen. Der Minister kann es nicht billigen, wenn vereinzelt fast 50% der Eintragungen in die Handwerksrolle auf Grund von Ausnahmegewilligungen erfolgt sind. Gegenüber den selbständigen Handwerkern, die persönlich oder betrieblich den Voraussetzungen zur Führung eines selbständigen Handwerksbetriebes nicht genügen und deshalb einem zweckvolleren Arbeitseinsatz zugeführt werden sollen, würde eine zu weitgehende Handhabung der Ausnahmegenehmigung unbillig sein, zumal die aus der Handwerksrolle zu löschenden Handwerker vielfach die Meisterprüfung abgelegt haben. Vor der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen soll daher sorgfältig geprüft werden, ob wirklich ein begründeter Ausnahmefall vorliegt. Bei dieser Prüfung ist zu berücksichtigen, ob der Antragsteller anderweitig arbeitseinsatzfähig und die Bereitstellung eines geeigneten Arbeitsplatzes für ihn möglich ist. (VI 1/2047)

### Vierjahresplan und Handwerkswirtschaft

Bekanntlich sehen die Verordnungen über die Handwerkswirtschaft vor, daß in bestimmten Handwerkszweigen die Errichtung von Handwerksbetrieben nur dann möglich sein soll, wenn ein Bedürfnis anerkannt wird. Der Reichswirtschaftsminister hat jetzt in einem Erlaß bekanntgegeben, daß die Errichtung von Betrieben, die Übernahme von Handwerksbetrieben durch Kauf oder Pacht genehmigungspflichtig sein kann. Die Genehmigungspflicht für die Übernahme eines Handwerksbetriebes, durch Kauf oder Pacht ist dann zu bejahen, wenn der Betrieb, dessen Übernahme geplant ist, bereits bisher keine ausreichende Existenzgrundlage abgegeben hat. (VI 1/2074)

### Ein Berufsausbildungsgesetz

#### Dr. Syrup über die ungelernen Arbeitskräfte

Der Staatssekretär im Reichsarbeitsministerium, Dr. Syrup, behandelt im „Vierjahresplan“ die Verwirklichung des Leistungsgedankens im Arbeitseinsatz. Die Aufgabe der Betriebsführung beginne beim Nachwuchs und bei der Frage der Heranbildung von Facharbeitern. Zur verständigen Nachwuchspolitik gehöre eine gute Berufsausbildung. Das kommende Berufsausbildungs-

gesetz werde eine Neuordnung dieser wichtigen Frage bringen und dabei die Verpflichtung der Betriebsführer zur hochwertigen Berufsausbildung unterstreichen.

Wir seien heute gezwungen, so fährt der Staatssekretär fort, die fehlenden Arbeitskräfte durch bessere Berufsausbildung zu ersetzen. Nicht rücksichtsloses Abwerben von Arbeitskräften durch ungesunde Locklöhne sei die Kunst im Arbeitseinsatz, sondern die verantwortungsbewußte Heranbildung eines ausreichenden Facharbeiterstammes. Nur der Betrieb, der es verstehe, in seiner Gefolgschaft den Gedanken der Betriebsstreue zu wecken und zu verankern, schaffe die Grundvoraussetzung zur Erfüllung dieser Aufgabe. Die Berufsausbildung umfasse auch die ständige berufliche Weiterbildung der bereits im Betrieb befindlichen Kräfte und die zusätzliche Ausbildung von meist aus berufsfremder Arbeit zur Verfügung gestellten Kräften. Wir ständen heute arbeitseinsatzmäßig durchaus vor der Notwendigkeit, die Zahl der ungelernen Arbeiter soweit als möglich einzuschränken, dagegen die der angelernten und gelernen Kräfte wesentlich zu vermehren. Auch der richtige Einsatz jeder einzelnen Arbeitskraft nach ihren persönlichen und fachlichen Fähigkeiten sei entscheidend für die Erfüllung des Betriebszwecks. Wenn die eigene Einsicht der Beteiligten nicht ausreiche, würden die Rückwirkungen der Dienstverpflichtung dazu beitragen, das gewünschte Ziel zu erreichen. (VI 1/2050)

### Kein Anspruch auf Behördenrabatt

Die Frage, ob gegenüber Behörden allein wegen ihrer Eigenschaft als staatliche oder kommunale Einrichtungen ein Sonderrabatt gewährt werden dürfe, hat die an Behördenausreibungen interessierten Handelskreise seit Jahren stark beschäftigt. — In einem vor dem Oberlandesgericht Breslau durchgeführten Rechtsstreit ist der Behördenrabatt unter besonderen Gesichtspunkten erneut erörtert worden. Es ging um die Klärung der Frage, ob die der Marktordnung für die Deutsche Automobilwirtschaft unterliegenden Unternehmen die ihnen eingeräumte Möglichkeit, Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden einen Preisnachlaß zu gewähren, als eine Verpflichtung zur Gewährung dieses Nachlasses zu werten sei. Das Gericht hat dazu eindeutig entschieden, daß die Behörden keinen rechtlichen Anspruch darauf haben, im Preise besser gestellt zu werden als private Abnehmer. In der Kommentierung des Urteils von Dr. Riegler im „Archiv für Wettbewerbsrecht“ wird ausdrücklich unterstrichen, daß in der Automobilwirtschaft ein Anspruch der Behörden auf den Rabatt in der Regel nicht bestehen werde, da sich die Unternehmer in der Marktordnung nur gegenseitig und nicht den Behörden gegenüber verpflichten, den Rabatt zu gewähren. Die vorliegende Marktordnung für die deutsche Automobilwirtschaft verpflichtet nicht einmal intern die Mitglieder des Verbandes, sondern stellt ihnen nur die Gewährung eines zehnpromzentigen Rabattes frei.

In diesem Zusammenhang darf an Ausführungen erinnert werden, die Anfang dieses Jahres Ministerialdirigent Gottschick über den Behördenrabatt machte. Er stellte damals fest, daß trotz mancher strittigen Punkte in der Auslegung des Rabattgesetzes aus der Tendenz dieses Gesetzes und aus seinem Aufbau sich die Forderung nach einem besonderen Behördenpreis keinesfalls rechtfertigen lasse. Eine solche Forderung sei auch wirtschaftlich nicht berechtigt. Es bestehe sicherlich nicht nur in der Wirtschaft, sondern bei der gesamten Volksgemeinschaft ein Interesse daran, die Kosten des aus Steuermitteln unterhaltenen Behördenapparates möglichst niedrig zu halten. Dieser Wunsch könne aber unmöglich in der Weise verwirklicht werden, daß nun die Kaufleute hierzu Sonderbeiträge liefern, die im einzelnen sehr verschieden bemessen sind. Der Behördenbedarf ist in einigen Branchen groß, in anderen sehr gering. Außerdem werden ja die Kaufleute auch nicht alle gleichmäßig zu Behördenlieferungen herangezogen. Der Behördenapparat diene im übrigen — so führte damals Ministerialdirigent Gottschick aus — der Allgemeinheit. Die zu seiner Erhaltung erforderlichen Kosten müßten deshalb auch von der Gesamtheit der Steuerpflichtigen nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit aufgebracht werden. Das Verlangen, die zufällig und sehr unterschiedlich mit Behördenaufträgen bedachten Gewerbetreibenden möchten hierzu in der Form einer Preisermäßigung für Behörden noch einen Sonderbeitrag liefern, widerspricht schon allen steuerlichen Grundsätzen.

Gottschick widersprach seinerzeit auch der gelegentlich zu hörenden Behauptung, die Forderung nach dem Behördenpreis sei damit zu begründen, daß die auf den Beschaffungsbedingungen aufgebaute behördliche Kalkulationskontrolle immer mehr ein auch für die Gesamtwirtschaft bedeutsamer Preisregulierungsfaktor geworden sei. Daß die von den Be-